

nissen meiner Untersuchung gegenüber an den Tag legt, nur zu einer völligen Verzeichnung der Anfänge des Suldaer Zehntrechtes führen. Auch im übrigen bedürfen seine Angaben und Annahmen zur urkundlichen Überlieferung ab und zu der Berichtigung.¹⁾ Außerhalb des eigentlichen Themas liegt L.s Behauptung (S. 118 Anm. 1, S. 432), Sulda sei schon durch Bonifatius Königsloster geworden, weil dieser nach der Vita Sturmi sich das Stiftungsland seiner Gründung von Karlmann in ius domini hat schenken lassen. Demgegenüber stelle ich fest, daß nur die Erteilung des Königschutzes Sulda eine solche Stellung verschaffen konnte; und ihn hat es ausdrücklich erst 762 von Pippin erhalten. Es darf also bei meiner (auch von H. Goetting gebilligten) These bleiben, daß Sulda vorher Eigenloster des Bonifatius gewesen und auch noch von seinem Erben Lul als solches beansprucht worden ist (vgl. auch HJb. 60, 1940, S. 427).

E. E. St.

Konrad Lübeck, Der „Diözesanbischof“ des Klosters Sulda (Arch. f. kath. Kirchenr. 121, 1941, S. 23—42). — L. unternimmt es, die kontroverse Diözesanzugehörigkeit Suldas aufzuklären. Das Privileg des Papstes Zacharias habe 751 das Kloster ganz außerhalb der Diözesanverfassung gestellt, während bis dahin offen war, ob es zu Mainz (bzw. Buiraberg) oder Würzburg gehöre. Aber die Erkenntnis, für kirchliche Weihehandlungen doch auf die Mitwirkung eines Bischofs angewiesen zu sein, hätte die Äbte dann später bewogen, zweimal, etwa 850—950 und seit 1050, diese glänzende Vorzugsstellung aufzugeben, um ein der jeweiligen politischen Lage angepasstes Zwischenpiel zwischen Mainz und Würzburg treiben zu können; erst seit der 2. Hälfte des 12. und endgültig seit dem 13. Jh. sei die räumliche Zugehörigkeit zur Diözese Würzburg zur eindeutigen Anerkennung gelangt. L.s These nötigt zu der Annahme, daß Sulda die ihm zugeschriebene abenteuerliche Schaufelpolitik in dem

fehlt. In der Verwerfung des undatierten angeblichen Privilegs Gregors IV. J.-E. 2568 stimmt L. mir merkwürdigerweise zu (S. 141), obwohl hier die Indizien schwächer sind als bei den beiden falschen Diplomen; mit seiner Meinung aber, Sulda wäre imstande gewesen, die päpstliche Kanzlei mit einem auf Papyrus (und in kuxialer Schrift!) gefälschten angeblichen Original des interpolierten Zachariasprivilegs hinter das Licht zu führen (S. 142), wird er bei den Diplomaten keinen Beifall finden.

¹⁾ Zu S. 124: die angebliche Urkunde Adelheres von 801 ist eine Fälschung Schannats auf Grund der nichtfuldischen Schenkung Amalbirgs UB. d. Ben.-Abtei St. Stephan in Würzburg 1 Nr. 1. — Zu S. 154: Dronke Nr. 728 ist nicht die beste Überlieferung des Silvesterprivilegs, sondern unecht; die echte (allerdings interpolierte) Fassung steht bei Hartung, Dipl.-hist. Forschungen S. 425 ff. — Die angebliche zweite Regbacher Urkunde von 816 ist eine Fälschung nach dem echten Vertrag von 815.